

Das wichtigste zum Thema „Fliegende Bauten“ (Festzelte)

Dieses Merkblatt soll eine Hilfe für alle Aufsteller von Festzelten sein, und über die **wichtigsten** Vorgaben der Richtlinie Fliegende Bauten (FIBauR) vom Dez. 1997 informieren.

Geltungsbereich der Richtlinie

Die Richtlinie gilt für Zelte ab 75 m²

Brandschutz (FIBauR Ziff. 2)

- Verwendung nur von gehobeltem Holz, sonst nur schwerentflammbar, ab 2,3 m Höhe normalentflammbare Baustoffe
- Bedachung muss höher als 2,3 m sein
- Vorhänge B 1 (schwerentflammbar) und nicht bis auf den Boden hängend
- Ausschmücken mit frischem Laub- oder Nadelholz oder imprägnieren gegen entflammen
- Dekoration B 1 muss nichtbrennend abtropfen.
- Abfallbehälter aus nicht brennbaren Baustoffen und dicht schließendem Deckel

Rettungswege in Zelten mit mehr als 200 Besucher (FIBauR Ziff. 5.1)

- Räume in Zelten müssen mind. 2 Ausgänge mit je mind. 1 m Breite und 2 m Höhe haben.
- mind. 1 Zu-/Ausgang rollstuhlgerecht herstellen.
- Entfernung von jedem Tischplatz höchstens 5 m zu einem Rettungsweg und 35 m zu einem Ausgang
- Rettungswegbreite 1 m je 150 Personen
mind. Breite von Gängen 0,80 m, von Türen 0,95 und für alle anderen Rettungswege 1,20 m (ohne Nachweis der Bestuhlung werden 2 Personen auf 1 m² gerechnet)
- Türen in Rettungswegen nach außen aufschlagend.

Balkone, Emporen, Galerien und Podien, die von Besuchern genutzt werden (FIBauR Ziff. 2.3)

- Höhenunterschiede über 0,20 m müssen feste Umwehrungen 1 m hoch, mit Holm und 2 Zwischenstäben haben
- Podien die höher als 1 m sind, müssen außerdem mit Stoßborden versehen sein.
- Absturzhöhe von > 2,00 m durchklettern nicht erleichtern
- 2 Treppenaufgänge notwendig.

Rampen und Treppen (FIBauR Ziff. 2.4)

- Rampenneigung 1:6
- Handläufe für Treppen die von Besuchern benutzt werden.
- Wendeltreppen sind bei Räumen mit mehr als 50 Personen unzulässig.

Beleuchtung (FIBauR Ziff. 2.5)

- bei Zelte > 200 m² Sicherheitsbeleuchtung
- Beleuchtung über öffentl. Stromnetz, Sicherheitsbeleuchtung über Batterie oder Notstromerzeuger
- Scheinwerfer müssen mind, 1,50 m von brennbaren Stoffen entfernt sein.
- Hilfsbeleuchtung – Handlampen (Taschenlampen)

Feuerlöscher (FIBauR Ziff. 2.6)

Für die Mindestanzahl der bereitzustellenden Feuerlöscher gilt folgende Übersicht:

Überbaute Fläche (m ²)	Erforderliche Löschmitteleinheiten	Empfohlene Mindestanzahl der Feuerlöscher	Art der Feuerlöscher
- 50	6	1	Pulverlöscher mit ABC-Löschpulver
- 100	9		
- 300	3 weitere je 100 m ²	2	
- 600			
- 900			
- 1000			
je weitere 500	12 weitere	1 weiterer	

Anforderungen an Aufenthaltsräume (FIBauR Ziff. 2.7)

- Zelte im Mittel 3 m hoch jedoch mind. 2,3 m hoch
- bei Zelten bis 10 m Breite darf der Mittelwert unter 3 m sein
- Zelte mit Tribünen - ohne Rauchverbot mind. 2,3 über der obersten Reihe
- mit Rauchverbot mind. 2,0 über der obersten Reihe

Hinweisschilder oder Zeichen (FIBauR Ziff. 2.8)

- Fluchtwegzeichen hinterleuchtet ([siehe Anlage 1](#))
- Rauchverbotsbeschilderung je nach Sichtweite 15 m = DN 160 mm
25 m = DN 250 mm
35 m = DN 400 mm

Rauchabzüge (FIBauR Ziff. 5.3)

- Zelte mit mehr als 1500 Personen, Rauchabzugsöffnungen Querschnitt mind. 0,5 %
- Bedienstelle für Rauchabzüge – Aufschrift „Rauchabzug“

Beheizung (FIBauR Ziff. 5.4)

- in Zelten unzulässig, Feuerstätte ist außerhalb aufzustellen
- Heizstrahler u. Heizgebläse mind. 1 m von brennbaren Stoffen entfernt, in Abstrahlrichtung 3 m von brennbaren Stoffen

Bestuhlung (FIBauR Ziff. 5.6)

- Sitzreihen – Durchgangsbreite 45 cm, Stühle in Reihen verbinden
- links und rechts eines Ganges max. 16 Sitzplätze
- in Logen über 10 Stühle unverrückbar verbinden
- ohne Bestuhlung 2 Personen auf 1 m² Fläche

Sanitätsraum (FIBauR Ziff. 5.8)

- bei Zelten von mehr als 3000 Besucher, Sanitätsraum erforderlich

Betreiber (FIBauR Ziff. 6.1)

- Belehrung von Bedienungspersonal
-

Rettungswege vor dem Zelt (FIBauR Ziff. 6.3)

- mind. 3 m Breite u. 3,5 m Höhe freihalten
- bei Dunkelheit beleuchten

Brandverhütung (FIBauR Ziff. 6.4)

- Rauchverbot für Fahrgeschäfte, Belustigungsgeschäfte, Schaugeschäfte, Schaubuden, Zelten mit Szenenflächen während der Aufführung, in Zelten mit Reihenbestuhlung, oder die während der Vorstellung verdunkelt werden, sowie in Zirkuszelten mit offenem Feuer (gilt nicht für Festzelte)

Brandsicherheitswache (FIBauR Ziff. 6.5)

- für Fest- u. Versammlungszelte von mehr als 5000 Besuchern
- Brandsicherheitswache von öffentl. Feuerwehr oder Werksfeuerwehr des Veranstalters

Tribünen (FIBauR Ziff. 3)

- Die tragenden Teile bei mehr als 10 Platzreihen und mehr als 32 cm Höhenunterschied müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen oder gehobeltem Holz bestehen.
- Sitz- und Fußbodenflächen müssen schwerentflammbar sein
- Stufen- oder Rampengänge an jeder Seite - max. 16 Platzreihen bei flachen Gängen
- max. 12 Platzreihen bei steilen Gängen

Rettungsweg auf Tribünen (FIBauR Ziff. 3)

- im Freien 1 m breit für 450 Personen
- in Zelten 1 m breit für 150 Personen
- mind. jedoch 1 m

Stehstufen (FIBauR Ziff. 3.7)

- mind. 50 cm breit, 45 cm tief, 10 cm hoch

Umwehrungen FIBauR Ziff. 3.11)

- nach oberster Sitzreihe, Rückenlehne als Umwehrung nach DIN 4112. Zwischenräume dürfen höchstens 12 cm betragen.

Haupteingang, Ausgang und Notausgänge:

Der Haupteingang (zugleich Hauptausgang) kann aus Planenmaterial gefertigt sein.

Der Eingang wird in voller Breite als Ausgang auf erforderliche Rettungswege / Notausgänge angerechnet.

Während der Betriebszeit müssen der Hauptausgang, sowie alle weiteren (Not-)Ausgänge ständig und in voller Breite geöffnet sein. Wenn der Betreiber dies nicht gewährleisten kann, greift folgende bauliche Auflage: Es muß der zweite Ausgang und gegebenenfalls alle weiteren Notausgänge als Türe, die in Fluchrichtung aufschlägt und von innen mit einem einzigen Griff leicht und in voller Breite zu öffnen ist, hergestellt werden. Dreh- und Pendeltüren sind in Rettungswegen unzulässig.

Ermittlung der Gesamtausgangsbreite:

Ohne Nachweis der Bestuhlung sind je 1m² Platzfläche (Tisch-, Sitz- und Stehplätze) 2 Personen zu rechnen.

- Überbaute Fläche in m² (Länge x Breite vom Zelt)
- Davon abziehbare Flächen (m²) die von Besucher nicht genutzt werden, wie Podium, Bewirtungsbereich, Technik, Stauraum usw.
- (150) Gesetzlicher Teiler
- Zwischensumme in (m)
- Abziehbare Ausgangsbreite: Breite 2,55 m Hauptausgang und Breite 1 x Notausgangtüre 2,95m = 5,5 m
- Erforderliche Gesamtausgangsbreiten in [m]
- Zusätzliche Notausgangtüren mit 2,95m Breite und h) aufgerundet auf nächste ganze Zahl

Beispielstabelle:

a) [m ²]	b) [m ²]	c) [m]	d) [m]	e) [m]	f) [m]	g)[m]	h) zusätzliche Notausgänge
130	0	150	1,73	-5,5	-3,77	-1,28	-
130	-30	150	1,33	-5,5	-4,17	-1,41	-
500	0	150	6,67	-5,5	1,17	0,40	1
500	-90	150	5,47	-5,5	-0,03	-0,01	-
875	0	150	11,67	-5,5	6,17	2,09	3
875	-245	150	8,40	-5,5	2,90	0,98	1
1.000	0	150	13,33	-5,5	7,83	2,66	3
1.000	-145	150	11,40	-5,5	5,90	2,00	2
1.500	0	150	20,00	-5,5	14,50	4,92	5
1.500	-650	150	11,33	-5,5	5,83	1,98	2
1.800	0	150	24,00	-5,5	18,50	6,27	7
1.800	-535	150	16,87	-5,5	11,37	3,85	4
2.500	0	150	33,33	-5,5	27,83	9,44	10
2.500	-760	150	23,20	-5,5	17,70	6,00	6
3.000	0	150	40,00	-5,5	34,50	11,69	12
3.000	-820	150	29,07	-5,5	23,57	7,99	8

Rechenschritte:

1.) [(a-b)*2 Besucher]/150 = d ; 2.) d - e = f 3.) f / 2,95m = g

Ergebnis:

Wenn (**g**) kleiner oder gleich Null ist, ist keine weitere Notausgangtür erforderlich.

Wenn (**g**) größer Null ist, muss auf die nächste ganze Zahl aufgerundet werden.

Anlage 1:

Die notwendigen Ausgänge müssen mit folgenden Schildern gekennzeichnet werden:

Hinweisschilder und Zeichen

Farbe der Schilder grün DIN 4844 Teil 2
Kontrastfarbe für Symbole weiß Randmaße
Nach DIN 825 Teil 1

Mindestgröße der Schilder 200 x 400 mm



Rettungsangabe rechts für Rettungsweg



Notausgang
(über dem Ausgang anbringen)

oder

oder



Rettungsangabe links für Rettungsweg



Notausgang
(über dem Ausgang anbringen)